



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

ÄNDERUNG DES
EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM
BUNDESGESETZ ÜBER DAS
BÄUERLICHE BODENRECHT

HANDHABUNG DER ALPTITEL BEI
LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEWERBEN

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Vorverfahren	5
4	Geltung des Realteilungsverbots für Alptitel	6
4.1	Kompetenz des Kantons	6
4.2	Nidwaldner Alptitel im Geltungsbereich des BGBB	6
4.3	Ausnahmen vom Realteilungsverbot	7
5	Anpassung der Gesetzgebung	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	9

1 Zusammenfassung

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt die Alptitel als Anteils- und Nutzungsrecht an Alpen im Eigentum von Alpgenossenschaften seinem Geltungsbereich. Der Kanton Nidwalden hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und die Alptitel, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, vom Geltungsbereich des BGBB ausgenommen. Bei der Übertragung von Alptiteln, sei dies einzeln oder im Rahmen von Betriebsübergaben, wurde diese Unterstellung jedoch nicht immer berücksichtigt. Die kontrovers diskutierte Frage, ob nur die betriebsnotwendigen, jene die tatsächlich dem Gewerbe dienen, oder alle Alptitel im Eigentum des Inhabers eines landwirtschaftlichen Gewerbes dem BGBB und damit dem Realteilungsverbot unterstehen, konnte im Rahmen einer breit abgestützten Diskussionsrunde geklärt werden. Nach dieser Diskussionsrunde zwischen den Alpgenossenschaften, den kantonalen Behörden und dem Bundesamt für Justiz kann davon ausgegangen werden, dass alle Alptitel im Eigentum des Inhabers eines landwirtschaftlichen Gewerbes dem BGBB unterstehen. Dies entspricht einer bundesrechtskonformen Auslegung der kantonalen Bestimmungen. Die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Einführungsgesetzes können sich daher darauf beschränken, das Verfahren betreffend die Übertragung der Alptitel zu regeln.

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat in enger Zusammenarbeit mit den Alpgenossenschaften ein Merkblatt und zwei Formulare erarbeitet, welche die Handhabung und die Ausnahmeregelungen bei der Übertragung von Alptiteln festhalten. Die Organe der Alpgenossenschaften wurden über die erarbeiteten Lösungen orientiert. Dabei konnte ein breites Einverständnis festgestellt werden.

2 Ausgangslage

Im Kanton Nidwalden existieren seit alters her Genossenschaften, in deren Eigentum Algrundstücke von beträchtlichem Umfang stehen. Diese Alpgenossenschaften sind privatrechtliche juristische Personen des kantonalen Rechts. Um Vieh auf die Alp einer Alpgenossenschaft treiben zu können, muss ein Landwirt einerseits persönliche Voraussetzungen erfüllen, namentlich die sog. Alpgerechtigkeit besitzen, welche vererbt wird oder unter gewissen einschränkenden Bedingungen gegen Entgelt erworben werden kann. Andererseits bedarf es des Eigentums an Anteilsscheinen der Genossenschaft, welche grundsätzlich rechtsgeschäftlich erworben werden können. Diese Anteilsscheine werden bei der Vereinigung der acht Nidwaldner Gemeinalpen und der Alpgenossenschaft Niederbauen als Alptitel bezeichnet. Im Weiteren bestehen Hüttenrechte, die eine eigentumsähnliche Stellung an einer Alphütte auf Genossenschaftsland vermitteln.

Im Jahre 1994 trat das Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) in Kraft, dessen Zweck insbesondere darin besteht, die Existenzgrundlage der bäuerlichen Betriebe zu sichern (Förderung des bäuerlichen Grundeigentums, Stärkung der Stellung des Selbstbewirtschafters, Verhinderung der Landspekulation; vgl. Art. 1 Abs. 1 BGBB). Das BGBB bezeichnet auch Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, als landwirtschaftliche Grundstücke und unterstellt sie damit der landwirtschaftlichen Gesetzgebung (Art. 6 Abs. 2 BGBB). Art. 5 lit. b BGBB ermäch-

tigt die Kantone, solche Anteils- und Nutzungsrechte vom Geltungsbereich des bürgerlichen Bodenrechts auszunehmen, allerdings nur insoweit, als es sich um Rechte handelt, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (EGzBGB; NG 825.1) wurde in Art. 3 von diesem Recht Gebrauch gemacht, wobei alle Anteils- und Nutzungsrechte vom Geltungsbereich des BGBB ausgenommen werden, sofern diese Rechte nicht tatsächlich dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes dienen.

Die Alptitel der Nidwaldner Alpgenossenschaften, die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, unterstehen damit dem BGBB und unterliegen dem Realteilungsverbot. Das bedeutet, dass sie nicht frei handelbar sind. In der Praxis bestanden Unklarheiten darüber, bei welchen Alptiteln die Vorschriften über das Realteilungsverbot tatsächlich Anwendung finden. Mit einer Ergänzung des EGzBGB soll das Verfahren zur Übertragung von Alptiteln geregelt werden, damit die Einhaltung des Realteilungsverbotes sichergestellt werden kann.

Auch die Hüttenrechte sind Anteils- und Nutzungsrechte im Sinne von Art. 5 lit. b BGBB. Nachdem sie jedoch im Grundbuch beim entsprechenden Grundstück als Anmerkung eingetragen sind, bereitet die Feststellung der Eigentümerschaft und damit die Einhaltung des Realteilungsverbot keine Probleme. Die Hüttenrechte bedürfen deshalb keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

3 Vorverfahren

Die Sicherung der Alptitel für die landwirtschaftlichen Gewerbe steht schon seit längerer Zeit zur Diskussion. In Nidwalden und auf Bundesebene wurden Ende der 80-iger Jahre und Anfangs der 90-iger Jahre politische Diskussionen geführt, welche in der Verabschiedung des BGBB und des kantonalen Einführungsgesetzes mündeten.

In Nidwalden führten die verschiedentlich im Vollzug aufgetretenen Fragen ab 2001 zu Diskussionen über die Bewertung und die rechtliche Behandlung der Alptitel. Dazu erstellte der Schweiz. Bauernverband (SBV) das Gutachten vom 14. März betreffend Bewertung von Anteilrechten an Gemeinalpen im Kanton Nidwalden. Aufgrund der kontroversen Stellungnahme von Dr. Beat Zelger zu diesem Gutachten erstattete das eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht ein Obergutachten.

Mit der Neubewertung der Alptitel der Nidwaldner Alpgenossenschaften, welche die Güterschatzungskommission in den Jahren 2003 und 2004 im Auftrag der Landwirtschaftskommission und der Finanzdirektion vornahm, konnte ein wesentlicher Schritt gemacht werden.

Seit dem Sommer 2004 wurden in enger Zusammenarbeit mit den Alpgenossenschaften die Grundlagen für die Anpassung des EGzBGB erarbeitet. Der Regierungsrat nahm am 22. Februar 2005, mit RRB Nr. 138, Kenntnis vom Bericht der Landwirtschafts- und Umweltdirektion über das Verfahren für den Vollzug des bürgerlichen Bodenrechts und mögliche Anpassungen der Gesetzgebung. Er gab den Auftrag, mit den involvierten Parteien eine Aussprache zu führen mit dem Ziel, eine gesetzliche Regelung erlassen zu können. Am 28. April 2005 fand ein juristisches Fachgespräch mit Vertretern der Alpgenossen, des Bundesamts für Justiz, des Schweizerischen Bauernverbandes SBV, des Grundbuchamts, des Rechtsdienstes sowie der Landwirtschafts- und Umweltdirektion statt. Dieses Gremium kam zum Schluss, dass die kantonale Regelung in Art. 3 EGzBGB bundesrechtskonform ausgelegt werden muss, in der Folge alle Alptitel im Eigentum des Inhabers eines landwirtschaftlichen Gewerbes dem BGBB unterstehen und begründete Abtrennun-

gen vom Gewerbe über die Ausnahmebestimmungen zum Realteilungsverbot (Art. 60 BGBB) abzuwickeln sind. Es wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Festlegung der Handhabung der Ausnahmebestimmungen von Art. 60 BGBB und zur Ausarbeitung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen einzusetzen.

Die als dringlich erklärte Interpellation vom 3. Januar 2005 von Landrat Ueli Niederberger betreffend Bindungspflicht der Nidwaldner Alptitel und Hüttenrechte wurde am 24. Mai 2005 vom Regierungsrat mit RRB Nr. 346 beantwortet und am 29. Juni 2005 vom Landrat behandelt.

In der eingesetzten Arbeitsgruppe zur Handhabung der Ausnahmebestimmungen von Art. 60 BGBB bei Alptiteln nahmen Vertreter der Nidwaldner Gemeinalpen, der Landwirtschafts- und Umweltdirektion und des Rechtsdienstes Einsitz. Von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe nahm der Regierungsrat am 27. September 2005 mit RRB Nr. 644 Kenntnis, am 17. Oktober 2005 wurden sie an einer Orientierungsversammlung den Organen der Alpenossenschaften der Vereinigung der acht Nidwaldner Gemeinalpen und der Alp Niederbauen vorgestellt. Die Ergebnisse wurden zustimmend aufgenommen und insbesondere begrüsst, dass ein praxistauglicher Weg für die Handhabung gefunden werden konnte.

4 Geltung des Realteilungsverbots für Alptitel

4.1 Kompetenz des Kantons

Rechtliche Grundlage für die Behandlung der Alptitel bilden Art. 5 lit. b und Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) und Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EGzBGBB; NG 825.1). Der Bund ermächtigt die Kantone, Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Alpenossenschaften oder ähnlichen Körperschaften stehen und die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, von der Geltung des BGBB auszunehmen. Die Bestimmung von Art. 3 EGzBGBB, wonach Anteils- und Nutzungsrechte ausgenommen werden, die nicht tatsächlich dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes dienen, darf keine andere Bedeutung haben. Der kantonalen Bestimmung darf damit nicht der Sinn gegeben werden, dass die Rechte „betriebsnotwendig“ sein müssen. Vielmehr ist bloss auf die eigentums-mässige Zugehörigkeit abzustellen. Die Begriffe „dienen“ und „gehören“ haben demnach die gleiche Bedeutung. Eine andere Interpretation würde gegen den Vorrang des Bundesrechts verstossen.

Das bedeutet, dass die Kantone keine Kompetenz haben, Alptitel vom Geltungsbereich des BGBB auszunehmen, wenn diese im Eigentum einer Person stehen, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist.

4.2 Nidwaldner Alptitel im Geltungsbereich des BGBB

Die Nidwaldner Alptitel gelten gestützt auf Art. 6 Abs. 2 BGBB als landwirtschaftliche Grundstücke und unterstehen somit grundsätzlich dem bäuerlichen Bodenrecht.

Das BGBB statuiert in Art. 5 lit. b ausdrücklich, dass Anteils- und Nutzungsrechte an Alpen etc., die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, in jedem Fall unter das bäuerliche Bodenrecht fallen. In gleicher Weise stellt auch Art. 3 EGzBGBB auf den Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes ab. Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung mindestens drei Viertel einer Standardarbeitskraft (SAK) nötig sind.

Dies bedeutet, dass dann, wenn der Inhaber eines landwirtschaftlichen Gewerbes Eigentümer von Alptiteln ist, diese Alptitel dem Realteilungsverbot unterstehen und nicht frei handelbar sind. Jedoch sind jene Alptitel, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, gestützt auf Art. 3 EGzBGB vom Geltungsbereich des BGBB ausgenommen. Diese unterliegen somit weder dem Zerstückelungsverbot noch dem Realteilungsverbot und sind frei handelbar.

4.3 Ausnahmen vom Realteilungsverbot

Art. 60 BGBB sieht diverse Fälle vor, bei denen Ausnahmen vom Realteilungsverbot bewilligt werden können. Mit dieser Regelung ist die Möglichkeit vorhanden, in begründeten Fällen einzelne Alptitel vom Gewerbe abzutrennen.

Im Zusammenhang mit der Abtrennung von Alptiteln sind namentlich folgende Tatbestände von Bedeutung:

- Abs. 1 lit. a: Aufteilung des Gewerbes in einen Teil innerhalb und einen Teil ausserhalb des Geltungsbereichs des BGBB (d.h. wenn die Alptitel keinen Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung mehr haben, z.B. bei Betriebsaufgabe, Betriebsumstellung, langjähriger Nichtnutzung);
- Abs. 1 lit. c: Tausch von Grundstücken, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind (z.B. Konzentration auf Alptitel einer Alp);
- Abs. 1 lit. g: Starke Gefährdung der finanziellen Existenz;
- Abs. 2: strukturelle Verbesserung eines anderen Gewerbes.

Die Regelung von Art. 60 BGBB ist für die Abtrennung von Landparzellen konzipiert. Sie kommt jedoch auch zur Anwendung, wenn Alptitel vom landwirtschaftlichen Gewerbe abgetrennt werden sollen. Allerdings wurden für diese atypischen Fälle sowohl von Seiten der Alpengenossen als auch von Seiten der Vollzugsbehörde konkrete Vorgaben zur Umsetzung der Ausnahmebestimmung gewünscht. In Zusammenarbeit mit Vertretern der Vereinigung der acht Nidwaldner Gemeinalpen hat deshalb die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ein Merkblatt und zwei Formulare erarbeitet. Mit diesen Hilfsmitteln ist ein Vollzug ohne grossen Verwaltungsaufwand sichergestellt.

Ein Merkblatt legt die rechtliche Situation dar und zählt die möglichen Gründe auf, bei denen eine Ausnahmebewilligung vom Realteilungsverbot in Aussicht gestellt werden kann. Dies ist der Fall, wenn:

- vom Veräusserer in den letzten sechs Jahren kein Vieh mehr auf die entsprechende Alp aufgetrieben worden ist und die Titel für die Führung des landwirtschaftlichen Gewerbes nicht mehr benötigt werden,
- der Alptitel infolge einer wesentlichen und dauernden Umstellung der Bewirtschaftungsform nicht mehr benötigt wird (als wesentlich gilt z.B. Umstellung Milchwirtschaft auf Hirschezucht oder Ackerbau, nicht als wesentlich gilt z.B. die Umstellung von Milchwirtschaft zu Mutterkuhhaltung oder Aufzucht),
- der Alptitel gegen einen anderen Alptitel bzw. ein landwirtschaftliches Grundstück, welche zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, getauscht wird (Tausch Alptitel/Alptitel oder Alptitel/Grundstück),
- der Alptitel im Rahmen der Strukturverbesserung an ein anderes landwirtschaftliches Gewerbe verkauft wird,
- die finanzielle Existenz der bäuerlichen Familien stark gefährdet ist und der Verkaufserlös zur Schuldentilgung verwendet wird (z.B. übermässige Verschuldung bei Betriebsübergabe),

- das landwirtschaftliche Gewerbe seit mehr als sechs Jahren ganz oder parzellenweise verpachtet ist (Aufgabe des landwirtschaftlichen Gewerbes).

Bei Betriebsübergaben ist, abgesichert durch einen schriftlichen Vertrag, eine aufgeschobene Veräusserung der Alptitel zulässig. Das heisst, einzelne Alptitel können bei der Betriebsübergabe zurückbehalten werden und gehen spätestens im Zeitpunkt des Todes des Veräusserers auf den Betriebsnachfolger über. Im Alpkapitalbuch wird dies beim entsprechenden Alptitel vermerkt.

Das Formular A. betrifft die Übertragung von Alptiteln ausserhalb einer Betriebsübergabe, also in der Regel den Verkauf an Drittpersonen. Es dient als Gesuchformular für eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 60 BGBB. Gegen einen ablehnenden Bewilligungsentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben.

Das Formular B. dient dazu, die bewilligungsfreien Betriebsübergaben zu erfassen und sicherzustellen, dass in diesem Zusammenhang alle Alptitel auf den Übernehmer übertragen werden, sofern nicht wieder eine Ausnahmegewilligung vorliegt.

5 Anpassung der Gesetzgebung

5.1 Allgemeines

Nachdem das Bundesrecht in Art. 5 lit. b BGBB genau vorgibt, welche Anteils- und Nutzungsrechte vom bäuerlichen Bodenrecht ausgenommen werden können und dies der Kanton Nidwalden bereits gemacht hat, besteht kein Anlass, materielle Änderungen vorzunehmen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll daher einzig der Vollzug des BGBB detailliert geregelt werden und namentlich die Einhaltung des Realteilungsverbots im Zusammenhang mit der Übertragung von Alptiteln sichergestellt werden.

Die Übertragung von Alptiteln erfolgt im Gegensatz zu den Grundstücken gemäss dem ZGB nicht durch Eintragung im Grundbuch. Alptitel können mit einem formlosen Rechtsgeschäft übertragen werden. Damit jedoch die vollen Rechte gegenüber der Alpgenossenschaft erworben werden, bedarf es des Eintrags in das Register der Alpgenossenschaft durch die Organe der Alpgenossenschaften.

Die Kontrolle darüber, ob das Realteilungsverbot eingehalten wird, setzt das Wissen über die Eigentumsverhältnisse an den Alptiteln voraus. Dieses Wissen ist bei den Alpgenossenschaften in Form von Alpkapitalbüchern oder ähnlichen Registern vorhanden (geführt durch den Alpschreiber bzw. die Bannwarte). Es liegt nahe, sich auf die Bücher der Alpgenossenschaften abzustützen, um die Schaffung paralleler staatlicher Strukturen (wie zum Beispiel eines vom Grundbuchverwalter geführten Register nach bernischem Vorbild) zu vermeiden. Überdies wird die Autonomie der Alpgenossenschaften gestärkt, indem ihnen eine wichtige Stellung im Rahmen des Vollzugs eingeräumt wird. Im Gegenzug muss eine solide gesetzliche Grundlage für den Beizug der Organe der Alpgenossenschaften geschaffen werden.

Die gesetzliche Regelung muss namentlich drei Bereiche umfassen:

1. Pflichten der Organe der Alpgenossenschaften und des Grundbuchamtes;
2. Kontrolle über den Vollzug;
3. Sanktionierung für den Fall, dass bei der Übertragung der Alptitel nicht korrekt vorgegangen wurde.

5.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3a Übertragung von Alptiteln

1. Pflichten der Organe der Alphenossenschaften

Abs. 1 statuiert die Pflicht der Organe der Alphenossenschaften – diese bestimmen sich je nach interner Organisation der Körperschaften –, die nötigen Auskünfte zu erteilen. In der Regel wird es sich um Angaben zur Eigentümerschaft an Alptiteln handeln.

Mit Abs. 2 ist eine gewisse Kontrollfunktion der Organe der Alphenossenschaften verbunden. Ihnen obliegt es, die Einhaltung des Realteilungsverbots im Zusammenhang mit dem Verkauf von Alptiteln zu prüfen. Sie müssen die Übertragungsgeschäfte triagieren: Offensichtlich bewilligungsfreie Eigentumsübertragungen (namentlich wenn die Alptitel nicht dem Bodenrecht unterstehen) sowie solche, bei denen eine Ausnahmegewilligung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion vorliegt, können sie ohne weiteres in ihren Registern eintragen. Ist die Frage der Bewilligungspflicht nicht klar, muss durch den Übertragungswilligen eine Feststellungsverfügung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion eingeholt werden.

Die Regelung von Abs. 3 beinhaltet eine Spezialbestimmung zu Abs. 2 für den Fall von bewilligungsfreien Betriebsübergaben (namentlich bei Übergaben im Rahmen von Erbgang und erbrechtlicher Zuweisung bzw. Erwerb durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern oder Geschwister; Art. 62 BGBB). Sie ist nötig, weil auch bei diesen – offensichtlich bewilligungsfreien – Eigentumsübertragungen sichergestellt werden muss, dass sämtliche zum Gewerbe gehörenden Alptitel mitübertragen werden. Die Organe der Alphenossenschaften werden angewiesen, die Eigentumsübertragung in diesen Fällen erst vorzunehmen, wenn die Übertragung des Grundeigentums beim Grundbuchamt angemeldet worden ist. In der Praxis bedingt dies eine entsprechende Mitteilung des Grundbuchamtes. Die Eigentumsübertragung an den Alptiteln muss schliesslich vor der Eigentumsübertragung an den Grundstücken erfolgen, damit der Grundbuchverwalter die Einhaltung des Realteilungsverbots überprüfen kann (vgl. Art. 3b).

Art. 3b Pflichten des Grundbuchamts

Dieser Artikel betrifft den Sonderfall der bewilligungsfreien Betriebsübergaben (siehe die Ausführungen zu Art. 3a Abs. 3). Diesfalls erfolgt die Überwachung des Realteilungsverbots durch das Grundbuchamt. Das Grundbuchamt darf die Mutation der (ein Gewerbe bildenden) Grundstücke nur vornehmen, wenn das Eigentum an sämtlichen zum Gewerbe gehörenden Alptiteln ebenfalls übertragen wurde oder eine Ausnahmegewilligung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion vorliegt.

Art. 3c 3. Kontrolle

Um den korrekten Vollzug der Übertragungsvorschriften durch die Organe der Alphenossenschaften zu überwachen bedarf es der Kontrolle durch Einsichtnahme in die Unterlagen der Alphenossenschaften. Kontrollorgan ist die Aufsichtsbehörde über das Bäuerliche Bodenrecht. Das ist gemäss § 2 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (NG 825.11) die Justiz- und Sicherheitsdirektion.

Art. 3d 4. nichtige Rechtsgeschäfte

Gemäss Art. 70 BGBB sind Rechtsgeschäfte, die dem Verbot der Realteilung zuwiderlaufen, nichtig. Ein solches nichtiges Rechtsgeschäft liegt zum Beispiel vor, wenn ein zu einem Gewerbe gehörender Alptitel ohne Ausnahmegewilligung verkauft wur-

de. Diesfalls ist die Landwirtschafts- und Umweltdirektion verpflichtet, gegen den Veräusserer vor dem Kantonsgericht zu klagen und von diesem die Nichtigkeit feststellen zu lassen. Aufgrund des Urteils kann dann die Anpassung des Registers der Alpgenossenschaften verlangt werden.

Stans, 16. November 2005

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Frau Landammann

Lisbeth Gabriel

Landschreiber

Josef Baumgartner